

Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG neu

Mit 01.02.2018 ist die Novelle des Wiener Mindestsicherungsgesetzes in Kraft getreten. Damit sind folgende Änderungen verbunden:

Erweiterung des Personenkreises (§ 5 WMG)

Anspruch auf Mindestsicherung haben nun auch:

- EU/EWR-BürgerInnen oder SchweizerInnen, die Opfer von Menschenhandel, grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder von Gewalt sind
- Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gem. § 57 Abs. 1 **Z 2** oder **Z 3** AsylG
- im gemeinsamen Haushalt mit einer anspruchsberechtigten Person lebende EhepartnerInnen oder eingetragene PartnerInnen, auch wenn diese nur über einen befristeten Aufenthaltstitel verfügen oder die in § 5 Abs. 2 Z 2 WMG angeführten Anspruchsvoraussetzungen für EU/EWR-BürgerInnen oder SchweizerInnen nicht erfüllen

Erweiterung der Pflichten der Hilfe suchenden oder empfangenden Personen (§ 6 WMG)

Zu den Pflichten zählen nun auch:

- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen von volljährigen Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs (= 25. Geburtstag), sofern das nicht offensichtlich aussichtslos, unzumutbar oder mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden ist.
- Geltendmachung von Lohn- und Einkommensteuerrückzahlungen
- Erfüllung der Integrationspflichten nach § 6 Abs. 1 IntG (betrifft Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, denen dieser Status nach dem 31.12.2014 zuerkannt wurde)
 - Vorlage der Integrationserklärung
 - Teilnahme, Mitwirkung und Abschluss von Alphabetisierung (falls erforderlich) und Deutschkursen bis Sprachniveau A 2 sowie von Werte- und Orientierungskursen
- Teilnahme an Gesprächen im Rahmen der Sozialarbeit und psychosozialen Beratung und Betreuung

Erweiterung der Bedarfsgemeinschaft (§ 7 WMG)

Zur Bedarfsgemeinschaft zählen nun auch:

- Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs (unabhängig von der Höhe des Einkommens und auch wenn sie AlleinerzieherInnen sind) im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großeltern teil
- getrennt lebende Ehepaare (gemeinsame Antragstellung erforderlich)

Variable Mindeststandards für Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs (§ 8 Abs. 2 WMG)

- Kurze Übersicht über die Anwendung der variablen Mindeststandards:

Beschäftigung Schul- oder Lehrausbildung Schulung des AMS (SC-Status) Integrationsmaßnah me gem. § 6 Abs. 1 IntG (Werte- und Orientierungskurse, Deutschkurse bis A 2)	Allein AlleinerzieherIn	Allein AlleinerzieherIn	Paar (Ehe, LG, eingetr. Partnerschaft)	Paar (Ehe, LG, eingetr. Partnerschaft)
	nicht im gem. Haushalt mit Eltern- oder Großeltern teil	im gem. Haushalt mit Eltern- oder Großeltern teil	nicht im gem. Haushalt mit Eltern- oder Großeltern teil	im gem. Haushalt mit Eltern- oder Großeltern teil
JA	100%	75%	75%	75%
NEIN	75%	50%	50%	50%
NEIN, aber 4 – Monatsregelung	100%	75%	75%	75%
NEIN, aber von der Arbeitsuche befreit	100%	75%	75%	75%

- 4 Monats Regelung

- bei erstmaliger Zuerkennung nach dem 01.02.2018 wird für die Dauer von 4 Monaten der höhere Mindeststandard angewandt, auch wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- der Zeitraum verlängert sich bis zum Zeitpunkt, an dem eine vom AMS angebotene Schulungsmaßnahme (SC-Status) oder Beschäftigung angenommen oder vereitelt wird

Dauerleistungen (§ 8 Abs. 3 WMG)

Anspruch auf eine Dauerleistung besteht für Personen:

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Dauer arbeitsunfähig sind
- die vor den 01.01.1964 geboren wurden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten arbeitsunfähig sind
- die das Regelpensionsalter erreicht haben

Die erstmalige Sonderzahlung fällt nur anteilmäßig an (z.B. Zuerkennung der Dauerleistung im September – Sonderzahlung im Oktober in Höhe von zwei Sechstel des anzuwendenden Mindeststandards)

Anrechenfreies Einkommen (§ 10 Abs. 6 WMG)

Von der Anrechnung ausgenommen sind nun auch:

- Pflegegeld von EhepartnerInnen, eingetragenen PartnerInnen, LebensgefährtInnen, (Stief-)Kindern, Adoptiv- und Pflegekindern, Enkelkindern, Schwiegerkindern, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern oder Geschwister, auch wenn die Pflege Tätigkeit durch anspruchsberechtigte Personen erfolgt
- Entschädigungsleistungen und diverse Renten (z.B. nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresentschädigungsgesetz, dem Impfschadengesetz und Conterganhilfeleistungsgesetz)
- Therapeutisches Taschengeld bis zur Höhe des „normalen“ Taschengeldes laut jeweils gültiger Verordnung (bei höheren Einkünften wird der Gesamtbetrag als Einkommen bei der Berechnung berücksichtigt)

Einsatz der Arbeitskraft (§ 14 Abs. 1 WMG)

Arbeitsfähige und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehende Personen sind verpflichtet zur

- Arbeitssuche (AMS-Meldungen)
- Annahme einer zumutbaren Beschäftigung
- Annahme eines Ausbildungsplatzes (insbesondere für unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung)
- Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben, insbesondere
 - Kompetenzchecks
 - Nach- und Umschulungen
 - Beschäftigungsmaßnahmen

- Orientierungs- und Aktivierungsmaßnahmen
- Beratung, Betreuung, Coaching
- Integrationsmaßnahmen
- Teilnahme am verpflichtenden Integrationsjahr (Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte)

Befreiung von der Arbeitssuche (§ 14 Abs. 4 WMG)

Von der Arbeitssuche befreit sind nun auch Personen:

- die Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zum vierten Lebensjahr mit Bezug von Pflegegeld mindestens der Stufe 1 haben, die keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten bestehen
- die pflegebedürftige Angehörige (EhepartnerInnen, eingetragenen PartnerInnen, LebensgefährtInnen, (Stief-)Kindern, Adoptiv- und Pflegekindern, Enkelkindern, Schwiegerkindern, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern oder Geschwister überwiegend betreuen, welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen
- die in einer zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, die bereits vor dem 18. Lj. begonnen wurde oder
 - den Pflichtschulabschluss oder
 - den erstmaligen Abschluss einer Lehre oder
 - den Abschluss einer Facharbeiter-Intensivausbildung zum Ziel hat
- die an einem Freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen (Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte)

Kostenersatz bei rückwirkender Zuerkennung von Ansprüchen (§ 24a WMG)

Bei Nachzahlungen von:

- Kinderbetreuungsgeld
- Rehabilitationsgeld
- Pension
- Rente
- AMS-Leistung

erfolgt der Kostenersatz ohne Berücksichtigung des Vermögensfreibertrages.

Beschäftigungsbonus und Freibetrag (§ 11 WMG)

Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) aus eigener Erwerbstätigkeit werden bei der Berechnung nicht als Einkommen berücksichtigt.

Beschäftigungsbonus plus (§ 39a WMG)

Ein Ansuchen um den Beschäftigungsbonus plus kann (innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen) eingebracht werden

- von volljährigen Person bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nach ununterbrochener Beschäftigung von mindestens 6 Monaten
- von Personen nach Vollendung des 25. Lebensjahres nach ununterbrochener Beschäftigung von mindestens 1 Jahr

wenn diese Erwerbstätigkeit während des Bezugs von Mindestsicherung aufgenommen wurde und das Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

Der Beschäftigungsbonus plus beträgt EUR 828,52 (2018) und kann **nur einmal** geltend gemacht werden.